

§ 62 S-NSchG

S-NSchG - Salzburger Naturschutzgesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.06.2025

Abgabenstrafbestimmungen

§ 62

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiter, wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Naturschutzabgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt;
- b) die Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt;
- c) die Abgabenerklärung nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.

(2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen sind in Fällen des Abs 1 lit a mit Geldstrafe bis zu 14.600 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis vier Wochen, in den übrigen Fällen mit Geldstrafe bis 370 € zu ahnden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at